

4 Arbeitgeber-Bescheinigung für Geburten/Adoptionen ab 01.07.2015 bei ausschließlich nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

4.1 Angaben des Antragstellers	
Nachname:	Vorname:
Angaben zum Kind, für das Elterngeld beantragt wird	
Nachname:	Vorname:
Geburts-/Adoptionsdatum:	Bei Adoption (Tag der Haushaltsaufnahme):
Angabe des Zeitraums, für den Elterngeld beantragt wird (Bezugszeitraum)	
Elterngeld wird für folgenden Zeitraum beantragt (taggenaue Angabe erforderlich)	
von:	bis:
von:	bis:

Hinweise und Erklärungen

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die „Arbeitgeber-Bescheinigung“ auszufüllen, soweit der Antragsteller sein Einkommen durch monatliche Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen nachweisen kann. Soweit es jedoch zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der L-Bank für bei ihm (ehemals) Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der abzuziehenden Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale bzw. die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer selbst kein Elterngeld in Anspruch nimmt, der Nachweis der Arbeitszeit jedoch notwendig ist, weil der Partner des Arbeitnehmers Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen will. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.l-bank.de.

4.2 Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die dem Arbeitnehmer nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach Geburt zustehen, sowie vergleichbare ausländische Leistungen wirken sich auf die Höhe des Elterngeldes aus und sind deshalb zu bescheinigen. Wird im Bezugszeitraum ein weiteres Kind geboren, für das laufendes Mutterschaftsgeld, ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, ist die Höhe dieser finanziellen Leistungen ebenfalls hier zu bescheinigen.

4.3 Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Elterngeldes ist unter anderem das Einkommen maßgebend, das der Antragsteller in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes hatte. Für die Bestimmung dieses Bemessungszeitraums tritt bei Adoptionsfällen und Adoptiionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt an die Stelle des Geburtstages des Kindes.

Folgende Tatbestände führen zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums um die Anzahl der betroffenen Monate in die Vergangenheit, wenn für mindestens einen Tag eine Einkommensminderung aus einem der nachfolgenden Gründe eingetreten ist:

- Bezug von Mutterschaftsgeld ggf. auch für ein älteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach §§ 3 Absatz 2 oder 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz

- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind bis zum 14. Lebensmonat dieses Kindes
 - Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen
 - Einkommensminderung wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
 - Einkommensminderung wegen Leistung von Wehrdienst, Erbringung von Dienstleistungen nach dem Soldatengesetz oder wegen Leistung von Zivildienst
- Die Zahl der zu berücksichtigenden Monate (12) ändert sich dadurch nicht.

Beispiel: Geburt des Kindes 03.07.2018

- Bemessungszeitraum ohne Berücksichtigung von Einkommensminderungen: Juli 2017 – Juni 2018
- Bezug von Mutterschaftsgeld: 28.05.2018 – 03.07.2018
- Maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung: 12.02.2018 – 20.02.2018
- Monate mit Einkommensminderung: Februar 2018, Mai 2018, Juni 2018
- Bemessungszeitraum: April 2017 – Januar 2018 und März 2018 – April 2018

Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen

Bitte tragen Sie hier den Arbeitslohn des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:

- laufender Arbeitslohn mit Arbeitsleistung
- laufender Arbeitslohn ohne Arbeitsleistung wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Resturlaub, vermögenswirksame Leistungen, geldwerte Vorteile, Auflösung eines Wertguthabens nach § 7b Sozialgesetzbuch IV

Nicht zum laufenden steuerpflichtigen Bruttoeinkommen zählen:

- Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (z.B. einmalige Leistungen, Sonderzuwendungen, Jahressonderzahlungen, Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- und halbjährliche Teilbeträge, Jubiläumszuwendungen).
- Nachzahlungen, sofern sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung geendet haben.
- Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Einkommensteuergesetz wie z.B. Einnahmen, die unter die Übungsleiterpauschale fallen (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz), oder Einzahlungen in eine Direktversicherung für Verträge ab 01.01.2005 (§ 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz).

Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben

Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden rechnerisch von der L-Bank ermittelt. Als Grundlage der Berechnung dienen die Ab-

zugsmerkmale, die den Lohn- und Gehaltsabrechnungen im Bemessungszeitraum zugrunde lagen.

Bei gleichbleibenden Abzugsmerkmalen sind keine Mehrfacheinträge für Folgemonate erforderlich. Tragen Sie bitte nur Änderungen der Abzugsmerkmale im entsprechenden Monat ein.

Abzugsmerkmale für Steuern

Bitte tragen Sie hier die Lohnsteuerklasse, eventuell Faktor, Anzahl der Kinderfreibeträge und Angaben zur Kirchensteuerpflicht im bescheinigten Monat ein.

Abzugsmerkmale für Sozialabgaben

Bitte machen Sie hier Angaben zur Beitragsentrichtung nach der Gleitzone/Übergangsbereich und tragen Sie die Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung) ein.

Pauschal versteuerte Einnahmen

Bitte tragen Sie hier pauschal versteuerte Einnahmen des jeweiligen Kalendermonats ein. Dazu zählen:

- Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz).
- Andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge nach § 37b und §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz wie z.B. Beiträge zu einer Direktversicherung oder Pensionskasse, Umlagen an eine Zusatzversorgungskasse, Fahrtkostenzuschüsse oder Essenszuschüsse.

Geben Sie bitte zusätzlich an, inwieweit Rentenversicherungspflicht im Bemessungszeitraum bestand (auch in berufsständischen Versorgungswerken) und vermerken Sie Änderungen.

4.4 Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit

Das Einkommen aller Kalendermonate des Bezugszeitraums ist anzugeben. Ist das Einkommen im Bezugszeitraum nicht abschließend bekannt, ist das voraussichtliche Einkommen zu bescheinigen. Bitte

beachten Sie dabei die Hinweise zum laufenden steuerpflichtigen Bruttoeinkommen unter Ziffer 4.3. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Dienstbezüge während der Schutzfrist sind nicht einzutragen.

Der Bezugszeitraum sind die Lebensmonate des Kindes, für die Elterngeld beantragt wird. Die Lebensmonate errechnen sich vom Tag der Geburt des Kindes an und stimmen nur dann mit dem Kalendermonat überein, wenn das Kind am 1. eines Monats geboren wurde.

Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden im Durchschnitt eines Lebensmonats. In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub), gilt als Arbeitszeit die diesem Einkommen zugrunde liegende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Zeiträume, für die ausschließlich Entgeltersatzleistungen bezogen werden, sind nicht zu bescheinigen.

Bei gleichbleibender Arbeitszeit sind keine Mehrfachnennungen der Wochenarbeitsstunden für Folgemonate erforderlich. Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bezugszeitraum sind mit Datum der Änderung anzugeben.

4.5 Ergänzende Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Für Lehrer berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Die Angabe der Pflichtstundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung ist zusätzlich erforderlich, da diese variieren kann.

Unter Tätigkeiten zur Berufsbildung fallen alle Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder vergleichbare sonstige Maßnahmen (z.B. Europäischer Sozialfonds, Garantiefonds).

Hat der Antragsteller im Bezugszeitraum Einkommen aufgrund einer Berufsbildungsmaßnahme, so hat der Arbeitgeber bzw. der Maßnahmeträger in jedem Fall das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung oder Umschulung zu bescheinigen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 08.07.2018

1. Lebensmonat: 08.07.2018 – 07.08.2018

2. Lebensmonat: 08.08.2018 – 07.09.2018 und so weiter

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.

Bezugszeitraum des Beschäftigten: 08.07.2018 – 07.12.2018

25,00 Wochenarbeitsstunden vom 08.07.2018 – 07.10.2018, monatliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 3.125,00 Euro *)

30,00 Wochenarbeitsstunden vom 08.10.2018 – 07.12.2018, monatliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen 3.750,00 Euro *)

Bitte bescheinigen Sie für den Beschäftigten das Einkommen und die Arbeitszeit wie folgt:

4.4 Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit						
Die Angaben sind in Euro oder ☐ andere Währung (welche):						
Bezugszeitraum			wöchentliche Arbeitszeit in Wochenstunden	Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen *)	Gleitzone/Übergangsbereich (ja/nein)	Pauschal versteuerte Einnahmen **)
Tag - Tag	Monat	Jahr				
08. - 31.	Juli	2018	25,00	2.419,35	nein	
	August	2018		3.125,00	nein	
	Sept	2018		3.125,00	nein	
01. - 07.	Oktober	2018		705,65	nein	
08. - 31.	Oktober	2018	30,00	2.903,23	nein	
	Nov	2018		3.750,00	nein	
01. - 07.	Dez	2018		846,77	nein	

Hinweis zur Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens für Teilmonate, hier vom 08. bis 31. Juli 2018: 3.125,00 Euro (Monatsverdienst bei 25 Wochenstunden) : 31 (Kalendertage im Abrechnungsmonat) x 24 (Anzahl der Kalendertage im bescheinigten Teilmonat, hier vom 08. bis 31. Juli) = 2.419,35 Euro

Bei gleichbleibender Arbeitszeit sind keine Mehrfachnennungen der Wochenarbeitsstunden für Folgemonate erforderlich. Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Bezugszeitraum sind mit Datum der Änderung anzugeben.

4.2 Angabe von Zahlungen während der Mutterschutzfrist oder des Beschäftigungsverbots

Wird ein Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist gezahlt?

☐ ja, von: _____._____._____ bis: _____._____._____

in Höhe von: _____ EUR (kalendertäglich)

☐ nein, es besteht kein Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss während der Schutzfrist.

Der letzte Arbeitstag vor der Geburt des Kindes war der: _____._____._____

Werden vergleichbare ausländische Leistungen vom Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist gezahlt?

☐ nein ☐ ja, von: _____._____._____ bis: _____._____._____

Bitte fügen Sie die entsprechenden Lohnbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen bei.

Angaben für Beamte und Soldaten

Werden nach beamtenrechtlichen oder soldatenrechtlichen Vorschriften Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Zuschüsse für die Zeit des Beschäftigungsverbots gezahlt?

☐ nein ☐ ja, Beschäftigungsverbot (Beginn): _____._____._____ (Ende): _____._____._____

Bitte bescheinigen Sie die Bezüge bzw. Zuschüsse für die einzelnen Monate in folgender Tabelle:

Zeitraum Mutterschutzfrist ab Geburt Monat Jahr		Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge nach § 38a Einkommensteuergesetz 1)	Lohnsteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag 2)	Ergebnis 1) abzüglich 2)

4.3 Angaben zum Einkommen vor Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum

Die Angaben sind in Euro oder ☐ andere Währung (welche):

Bemessungs- zeitraum		Laufendes steuer- pflichtiges Brutto- einkommen *)	Abzugsmerkmal für Steuern				Abzugsmerkmal für Sozialabgaben				Pauschal versteuerte Einnahmen **)
			Steuer- klasse	Faktor	Anzahl Kinderfrei- beträge	Kirchen- steuer- pflicht (ja/nein)	Gleitzone/ Übergangsbereich (ja/nein)	Beitragsgruppenschlüssel			
Monat	Jahr	KV						RV	AV	PV	
Gesamt:			Bescheinigte Abzugsmerkmale gelten ohne Mehrfacheintrag auch für Folgemonate.								

☐ Die Besteuerung erfolgte **nicht** nach deutschem Steuerrecht.

Im Bemessungszeitraum bestand eine Rentenversicherungspflicht

☐ in einer der Deutschen Rentenversicherung vergleichbaren Einrichtung.

☐ nicht (Beamte, Geschäftsführende Gesellschafter).

4.4 Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Bezugszeitraum und wöchentliche Arbeitszeit

Die Angaben sind in Euro oder ☐ andere Währung (welche):

[illegible]

Bescheinigte Wochenstunden gelten ohne Mehrfachnennung auch für Folgemonate.

☐ Die Besteuerung erfolgt **nicht** nach deutschem Steuerrecht.

Hinweis: Auch Einkommen, das Sie ohne Arbeitsleistung erhalten, wie z.B. die Nutzung eines Dienstwagens, vermögenswirksame Leistungen oder die Auflösung eines Wertguthabens nach § 7b Sozialgesetzbuch IV ist anzugeben (siehe Ziffern 4.3 und 4.4).

4.5 Ergänzende Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (nach Geburt)

Die Wochenstundenzahl **außerhalb des Bezugszeitraums** beträgt: , Stunden.

Der Antragsteller ist als Lehrer tätig. Die Pflichtstundenzahl beträgt bei Vollzeitbeschäftigung: , Stunden.

Die ausgeübte Tätigkeit dient der Berufsbildung von: .. bis: ..

4.6 Angaben zum Arbeitgeber

Ansprechpartner:	Firmenstempel
Telefonnummer:	
Datum:	
Unterschrift: (zwingend erforderlich)	

*) Laufendes steuerpflichtiges Bruttoeinkommen ohne sonstige Bezüge (nach § 38a Einkommensteuergesetz) und ohne steuerfreie Einnahmen

*) Geringfügiges Beschäftigtes (Minijob nach § 40a Einkommensteuergesetz) und andere pauschal versteuerte Einnahmen oder Sachbezüge (nach §§ 37b, 40 bis 40b Einkommensteuergesetz)

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

1. Vorwort

Hier können Sie sich schnell und einfach einen Überblick verschaffen, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen erheben und was wir damit machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht und sagen Ihnen, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

2. Wer sind wir und an wen können Sie sich wenden?

Als verantwortliche Stelle ergreifen wir, die

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel: 0721/150-0
Fax: 0721/150-1001
Internet: www.l-bank.de

alle notwendigen Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@l-bank.de

3. Welche Daten erheben wir und woher erhalten wir diese?

Unter anderem verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikationsangaben (zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, steuerliche Identifikationsnummer, IBAN, Sozialversicherungsdaten)
- Daten über Ihre finanzielle Situation (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen, Angaben zum Einkommen)
- Soziodemografische Angaben (zum Beispiel Familienstand und Familiensituation, Geschlecht)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (bekannt als „Sensible Daten“ zum Beispiel religiöse Zugehörigkeit oder Gesundheitsdaten) erheben wir ausschließlich, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns als Antragsteller in Kontakt treten, zum Beispiel Anträge oder sonstige Mitteilungen einreichen oder sich per Mail oder Telefon an uns wenden. Ergänzend verarbeiten wir – soweit im Elterngeldverfahren erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen öffentlichen Stellen (zum Beispiel Bürgermeisterämtern, Landratsämtern), anderen Sozialleistungsträgern (zum Beispiel Arbeitsamt, Krankenkassen oder Jobcenter) oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen, aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage).

4. Wofür nutzen wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die von der L-Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags, die Bewilligung und Auszahlung Ihres Elterngelds sowie für die Bearbeitung nach Bewilligung Ihres Elterngelds erforderlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Elterngeld nur dann erhalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-DSGVO in Verbindung mit § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und den §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Darüber hinaus unterliegen wir als Bank und Elterngeldstelle zahlreichen gesetzlichen Anforderungen. Die Verarbeitung von Daten ist zum Beispiel für folgende Zwecke erforderlich: Betrugs- und Geldwäscheprävention oder die Erfüllung von steuerrechtlichen Kontroll- und Meldepflichten. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der EU-DSGVO in Verbindung mit dem Gesetz, das uns zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten können zum Beispiel sein: das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, das Bundesdatenschutzgesetz, die Bundeshaushalts- und Landeshaushaltsordnung, das Gesetz zur Terrorbekämpfung, die Abgabenordnung, das Einkommensteuergesetz.

Ganz wichtig:

Unter keinen Umständen verkaufen wir Ihre Daten an Dritte!

5. Wer bekommt Ihre Daten und warum?

5.1 Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der L-Bank

Innerhalb der L-Bank erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.

5.2 Ihre personenbezogenen Daten außerhalb der L-Bank

Wir sind zur Wahrung des Sozialgeheimnisses über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt oder verpflichtet sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger von Ihren personenbezogenen Daten öffentliche Stellen oder Unternehmen sein,

zum Beispiel:

Finanzbehörden, Landrats- und Bürgermeisterämter, Landesministerien (zum Beispiel für Finanzen, für Soziales und Integration), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ihre Bank, Wirtschaftsprüfer, Bundeszentralamt für Steuern, Bundeskasse, Landesoberkasse, Aufsichtsbehörden, Bundes- und Lan-

desrechnungshof, Statistisches Bundesamt, Krankenversicherungsträger, Arbeitgeber, weitere Sozialleistungsträger.

5.3 Dienstleister, die uns unterstützen

Auch von uns eingesetzte Dienstleister können zur Erfüllung der beschriebenen Zwecke Daten erhalten, wenn diese das Sozialgeheimnis wahren und besondere Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen.

Sind die Daten für die dargestellten Zwecke (siehe Ziffer 4) nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Aufbewahrung ist weiterhin notwendig. Grund hierfür kann vor allem die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sein. Diese können sich zum Beispiel aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, der Bundeshaushaltsordnung oder der Landeshaushaltsordnung ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

7. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Automatisierte Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling finden im Elterngeldverfahren nicht statt.

8. Sind Sie verpflichtet, der L-Bank bestimmte personenbezogene Daten zu geben?

Ohne die Erhebung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie kein Elterngeld erhalten.

9. Welche Rechte haben Sie und warum sind uns Ihre Rechte wichtig?

Welche Rechte haben Sie als Kunde der L-Bank, wenn es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht?

Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 15 bis 21) und dem SGB X.

9.1 Ihr Recht auf Auskunft, Information und Berichtigung

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritten über Ihre Berichtigung – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.2 Ihr Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Löschung davon abhängt, ob ein gesetzlicher Grund vorliegt, der die Verarbeitung der Daten erforderlich macht.

9.3 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

9.4 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder Ihre personenbezogenen Daten dienen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Elterngeld nur dann erhalten beziehungsweise behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

Sollten Sie eines der oben genannten Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
Datenschutzbeauftragter
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@l-bank.de

9.5 Ihr Beschwerderecht

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass Sie nicht zufrieden mit unserer Antwort auf Ihr Anliegen sind. Dann können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Tel: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de